

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/12e3b662-1d10-303d-af7c-169de1eb5a5f>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	AEG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	930-9

## § 18d AEG - Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

<sup>1</sup>Für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des [§ 75 Abs. 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gilt [§ 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) mit der Maßgabe, dass im Falle des [§ 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) von einer Erörterung im Sinne des [§ 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) und des [§ 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) abgesehen werden kann. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für das neue Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes.

